

Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Sande

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sande.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.
3. *Während des Aufenthalts in der Gemeindebibliothek Sande und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung.*
4. Die Benutzung der Bibliothek ist nicht unentgeltlich. Alle Entgelte werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- ~~1. Die Benutzerinnen bzw. Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.~~

~~Die Benutzerinnen bzw. Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.~~

1. *Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.*

Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

2. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
4. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

~~1. Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.~~

1. *Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.*
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für alle Medien 3 Wochen.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

1. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
2. *Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Bibliothek verbindlich.*

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung eines Entgelts für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen ein Entgelt über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. ~~Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.~~

- ~~2. Ab 1 Woche nach Fälligkeit mahnt die Gemeindebibliothek die Rückgabe der Medien schriftlich an. Ab 2 Wochen nach Fälligkeit erfolgt die 2. Mahnung, ab 3 Wochen nach Fälligkeit die 3. Mahnung.
Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich ein Entgelt für die Erstellung und den Versand der Mahnung zu erstatten.~~
 - ~~3. 4 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Dabei werden neben den Mahngebühren nach der Entgeltordnung die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.~~
 - ~~4. Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.~~
- 1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich ein Entgelt für die Erstellung und den Versand der Mahnung zu erstatten.*
 - 2. Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren bzw. im gerichtlichen Mahnverfahren kostenpflichtig eingezogen.*

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- ~~1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin bzw. der Benutzer schadenersatzpflichtig. Für Personen unter 18 Jahren haften die Eltern bzw. der jeweilige Vormund.
Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen bzw. wird in der Entgeltordnung geregelt.~~
 - ~~2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin bzw. dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.~~
 - ~~3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.~~
- 1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.*
 - 2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.*
 - 3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.*
 - 4. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.*

§ 11 Schadenersatz

- 1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.*

2. *Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt erhoben.*

§ 12

Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

1. *Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.*
2. *Die Bibliothek haftet nicht:*
 - *für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer;*
 - *für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern;*
 - *für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen;*
 - *für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen;*
 - *für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.*
3. *Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.*
4. *Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:*
 - *die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.*
 - *keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren;*
 - *keine geschützten Daten zu manipulieren;*
 - *die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen;*
 - *bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen;*
 - *das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.*

Es ist nicht gestattet:

- *Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen;*
- *technische Störungen selbstständig zu beheben;*
- *Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern;*
- *an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen;*
- *an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.*

§ 13

Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

1. *Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.*
2. *Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.*

3. Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
4. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14
Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26.09.2002 außer Kraft.

Sande, den

Eiklenborg
Bürgermeister